



Satzung

§ 1

Der Angelsportverein "Frühau" Sehestedt e. V.  
ist eine Vereinigung von Sportanglern.

Er hat seinen Sitz in Sehestedt und ist im Vereinsregister  
der Amtsgerichtetes Eckernförde unter Nummer **555** eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Eckernförde.

§ 2

Zweck und Aufgaben sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern,
  - b) Booten und den dazu gehörenden Einrichtungen,
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
4. Förderung der Vereinsjugend.
5. Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.

- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke der Sportfischerei oder der Jugendpflege zu verwenden.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 12- bis 18-jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei oder den Angelsport ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

### § 4

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für 1 Jahr, mindestens jedoch für 1/4 Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluß,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahres-  
schluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist  
durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.  
Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem  
Zeitpunkt, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 1) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach  
seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
  - 2) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig  
gemacht, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder  
Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
  - 3) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlaß zu  
Streit oder Unfrieden gegeben hat,
  - 4) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen  
Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rück-  
stand ist,
  - 5) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich  
verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des  
Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit ein-  
facher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis  
auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidge-  
recht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu be-  
nutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffent-  
lichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Be-  
dingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vor-  
schriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen  
auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige  
beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten und können jährlich voll oder vierteljährlich mit 1/4 des festgesetzten Jahresbeitrags entrichtet werden.

Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand spätestens bis zum 1.9. eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## § 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) dem 1. Vereinsvorsitzenden,
- 2) dem 2. Vereinsvorsitzenden,  
als Stellvertreter zu 1),
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Schatzmeister,
- 5) dem Gewässerobmann,
- 6) dem Jugendgruppenleiter,
- 7) dem Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

## § 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden  
zwei Beisitzern und  
zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Aufgabe:

- 1.) In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird,
- 2.) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

### § 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

### § 14

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahre wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muß durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzusetzen.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 15 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muß der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

-----  
Heinz Sommer 1. Vors.  
Hans Hoff 2. Vors.



## Anlage zur Satzung des Sportanglervereins

### Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

- 1.) Jugendgruppenleiter und
- 2.) dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Mitglied kann jeder Jugendliche über 6 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muß.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Rein Sommer 1. Vors.

Hans Kapf 2. Vors.

# 1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung des Angelsportvereins "Frühauf"  
Sehestedt gem. Beschluß der Hauptversammlung vom 10.1.1987

## § 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 erhält folgenden Text:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. § 2 Ziffer 1 und 2 werden nunmehr als § 2 Ziffer 2 und 3 geführt.

3. Die bisherige Ziffer 3 des § 2 wird gestrichen.

4. § 2 Ziffer 5 erhält folgenden Text:

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. § 2 Ziffer 6 erhält folgenden Text:

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Landesamt für Fischerei Schleswig-Holstein zur Förderung des Artenreichtums in Gewässern Schleswig-Holsteins.

6. § 2 Ziffer 7 erhält folgenden Text:

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. § 19 erhält folgenden Text:

1. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit der zu der Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 15 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muß der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Hinz Peter Hinz*

*Reinhold Sommer*

*1. Vers.*